

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/12/10 Ro 2018/22/0015

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.12.2019

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)10/07 Verwaltungsgerichtshof41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art133 Abs4 NAG 2005 §11 Abs1 Z5 NAG 2005 §21 Abs6 VwGG §34 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/22/0154 E 22. Februar 2018 RS 1

Stammrechtssatz

Zweck der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Z 5 NAG 2005 ist zu verhindern, dass Fremde ihren Aufenthalt im Bundesgebiet durch das Stellen eines Antrages nach dem NAG 2005 über den sichtvermerkfreien Zeitraum hinaus ohne Vorliegen eines Aufenthaltstitels ausdehnen. Das Verfahren ist nach rechtmäßiger Antragstellung und Ablauf des sichtvermerkfreien Zeitraumes im Ausland abzuwarten. Ein Zuwiderhandeln steht der Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels grundsätzlich entgegen, auch wenn zwischenzeitlich eine Ausreise erfolgt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018220015.J02

Im RIS seit

14.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at